



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.111 RRB 1964/3598**  
Titel                   **Bebauungsplan (Genehmigung).**  
Datum                  03.09.1964  
P.                      1640

[p. 1640] A. Mit Beschluss vom 16. September 1963 setzte die Gemeindeversammlung Wallisellen den Teilbebauungsplan West fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 15. Oktober 1963 keine Rekurse eingegangen. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1963 ersuchte nun der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung dieser Vorlage.

B. Die Bebauungsplanvorlage erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Bahnlinie, der Nationalstrasse, der Opfikonerstrasse und der Wiesgasse.

Zu besonderen Bemerkungen Anlass geben die im Bebauungsplan aufgenommenen Quartierstrassen und die Führung der Sammelstrasse im Gebiet Stierried-Chüeried von Punkt K bis Punkt A.

a) Der Bebauungsplan soll seinem Zweck nach die Hauptverkehrslinien und weitere öffentliche Strassen, nicht aber Quartierstrassen enthalten. Nimmt er gleichwohl Quartierstrassen auf, so ist deren Führung nicht als definitiv und schlechthin verbindlich anzusehen; es liegt in der Natur der Sache, dass sie erst im Zusammenhang mit einem Quartierplan oder einer anderweitigen Detailprojektierung endgültig bestimmt werden kann und dort unter Umständen eine erheblich andere Regelung erfährt (vgl. etwa RRB Nrn. 1252/ 1954 und 4132/1960). Die im vorliegenden Bebauungsplan aufgenommenen Quartierstrassen bilden daher nicht Bestandteil desselben; die regierungsrätliche Genehmigung erstreckt sich nicht auf ihre Führung.

b) Die im Gebiet Stierried-Chüeried (Abschnitt K bis A) verlaufende Sammelstrasse durchquert und beeinträchtigt damit die Waldparzelle Nr. 1009, was aus forstlichen Gründen nicht hingenommen werden kann. Gegenteils sollte versucht werden, das fragliche Wäldchen durch Aufforstungen nach Westen und Osten zu verlängern. Die projektierte Sammelstrasse würde zweckmässigerweise im erwähnten Abschnitt östlich Punkt 427.1 verlegt. Sie ist daher im fraglichen Teilstück von der Genehmigung auszunehmen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Wallisellen vom 16. September 1963 betreffend Festsetzung eines Teilbebauungsplanes West wird mit Ausnahme der darin enthaltenen Quartierstrassen und des Teilstücks K bis A der Sammelstrasse im Gebiet Stierried-Chüeried, genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird ein geladen, Dispositiv I dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen (unter Rücksendung des eingesandten Teilbebauungsplanes mit Genehmigungsvermerk), an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/17.07.2017]*